

Voraussetzung für den Anspruch ist zunächst, dass die durch die Datenverarbeitung hervorgerufene Persönlichkeitsverletzung „unbefugterweise“, dh rechtswidrig geschieht.<sup>1605</sup> Sofern kein Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in die Privatsphäre gegeben ist, liegt grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung vor, welche zur Geltendmachung der Ansprüche nach Art 39 Abs 1 PGR legitimiert.<sup>1606</sup> In Bezug auf die Rechtswidrigkeit einer Datenverarbeitung durch Privatpersonen ist eine Prüfung der Rechtfertigungsgründe nach den spezialgesetzlichen Art 17 bzw 18 (bei besonders schützenswerten Daten oder Persönlichkeitsprofilen) DSGVO sowie dem generellen (ebenfalls spezialgesetzlichen) Ausnahmetatbestand des Art 16 Abs 3 DSGVO vorzunehmen.<sup>1607</sup>

Darüber hinaus muss der durch die Geltendmachung der Ansprüche erzielte Persönlichkeitsschutz „mit den Interessen der Mitmenschen“ vereinbar sein. Hierdurch wird eine Abwägung der Interessen der von einer Persönlichkeitsverletzung betroffenen Person mit den Interessen anderer Personen oder der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Eine Persönlichkeitsverletzung ist dabei rechtmäßig, wenn ein überwiegendes bzw nach der Rsp des OGH zumindest gleichwertiges privates oder öffentliches Interesse vorliegt.<sup>1608</sup> In Bezug auf die gebotene Interessenabwägung im Hinblick auf Datenverarbeitungen ist auf die spezialgesetzlichen Bestimmungen in Art 17 Abs 2 DSGVO abzustellen.<sup>1609</sup>

Ist im Ergebnis die Datenverarbeitung rechtswidrig und kann sie auch nicht mittels einer Interessenabwägung gerechtfertigt werden, steht der betroffenen Person die Geltendmachung der in Art 39 Abs 1 vorgesehenen Ansprüche offen. Diese Ansprüche bestehen unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Inhabers der Datensammlung, der rechtswidrig Daten der betroffenen Person verarbeitet.<sup>1610</sup>

---

<sup>1605</sup> Vgl OGH 4.6.2009, 08 CG.2007.179, Erw 7.2, LES 2010, 24 [25].

<sup>1606</sup> Vgl *Frick*, Persönlichkeitsrechte (1991), 232; *dies*, Persönlichkeitsrechte (1996), 16.

<sup>1607</sup> Dazu ausführlich die Kapitel 7.10.3.2 und 7.10.3.3.

<sup>1608</sup> Vgl *Frick*, Persönlichkeitsrechte (1991), 232; *dies*, Persönlichkeitsrechte (1996), 16; OGH 4.6.2009, 08 CG.2007.179, Erw 7.2, LES 2010, 24 [25]; *Hausheer/Aebi-Müller*, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>4</sup> (2016), Rz 12.23.

<sup>1609</sup> Dazu ausführlich Kapitel 7.10.3.2. Bei Art 17 Abs 2 DSGVO ist zu beachten, dass es sich bei dem dort angeführten Tatbestandskatalog um eine demonstrative Aufzählung handelt.

<sup>1610</sup> S Art 39 Abs 1 PGR, letzter Halbsatz; dazu auch *Frick*, Persönlichkeitsrechte, 19.